

**Änderungen durch das
Cannabisgesetz (CanG)
vom 27. März 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 109)**

Mit diesem Gesetz gibt es Änderungen im aushangspflichtigen Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG) und in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die zum 01.04.2024 in Kraft getreten sind.

**„Artikel 9
Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:
 - „5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
 - 6. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal“.

**Artikel 10
Änderung der Arbeitsstättenverordnung**

In § 5 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird das Wort „Tabakrauch“ durch die Wörter „Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten“ ersetzt.“

**Änderungen durch das
Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024
vom 27. März 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 107)**

Mit diesem Gesetz gibt es Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), die zum 01.04.2024 in Kraft getreten sind:

**„Artikel 7
Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „150.000“ durch die Angabe „175.000“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile ist nur in einem der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Bezieht einer der beiden Elternteile Elterngeld Plus, so kann dieser Elternteil das Elterngeld Plus gleichzeitig zum Bezug von Basiselterngeld oder von Elterngeld Plus des anderen Elternteils beziehen. § 4b bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten im Sinne des Absatzes 5 sowie bei Kindern, bei denen eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird und bei Kindern, die einen Geschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 auslösen, beide Elternteile gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.“

3. In § 28 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „150.000“ durch die Angabe „200.000“ ersetzt.
